

abstimmung

Stadt Winterthur · Volksabstimmung vom 19. Mai 2019

Stadt Winterthur



**Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger**

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur unterbreiten wir Ihnen die nachstehenden, vom Grosse Gemeinderat am 17. Dezember 2018 und 25. Februar 2019 behandelten Vorlagen zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, im April 2019

Im Namen des Stadtrates:
Michael Künzle, Stadtpräsident
Ansgar Simon, Stadtschreiber

Vorlage 1:
Ersatzneubau Sekundarschulhaus
Wallrüti und Sanierung Turnhallen- und
Singsaaltrakt
Seite 1–3

Vorlage 2:
Abwasserfreie obere Töss
Seite 4–11

Vorlage 1

Ersatzneubau Sekundarschulhaus Wallrüti und Sanierung Turnhallen- und Singsaaltrakt

Auf dem heutigen Schulareal Wallrüti in Oberwinterthur soll ein neues Sekundarschulhaus mit 28 Klassenzimmern und verschiedenen Gruppen- und Fachunterrichtsräumen erstellt werden. Der Neubau ersetzt den heutigen Klassentrakt, dessen Stahlkonstruktion in so schlechtem Zustand ist, dass eine Sanierung nicht mehr möglich ist. Gleichzeitig sollen der Singsaal- und der Turnhallentrakt saniert und umgebaut werden. Mit dem neu entstehenden, zusätzlichen Schulraum im Neubau kann zudem der sehr stark steigenden Anzahl von Schülerinnen und Schülern im Kreis Oberwinterthur längerfristig entsprochen werden. Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 58 zu 0 Stimmen) beantragen den Stimmberechtigten, dem erforderlichen Kredit von 28,418 Millionen Franken zuzustimmen.

Im Schulkreis Oberwinterthur ist das Schülerwachstum überdurchschnittlich gross, und diese Entwicklung wird sich gemäss Schulraumprognose in den kommenden Jahren noch verstärken. Der geplante Neubau auf dem Schulareal Wallrüti sieht unter anderem

28 Klassenzimmer vor. Damit kann dem Schülerwachstum in Oberwinterthur längerfristig Rechnung getragen werden.

Das bestehende Schulhaus Wallrüti, erbaut 1973, weist erhebliche bauliche Mängel auf. Die dazuzumal neuartige



Klassenzimmer im neuen Schulhaus (Visualisierung).



Visualisierung des neuen Sekundarschulhauses: Es wird nicht von innen, sondern vollständig von aussen erschlossen.

Stahlkonstruktion mit Cortenstahlfassade und gewollter Rostbildung ist heute baulich und statisch in so schlechtem Zustand, dass das Gebäude dringend ersetzt werden muss. Eine blosser Sanierung kann aus Sicherheitsgründen weder mittelfristig noch langfristig in Betracht gezogen werden und zeigt sich auch im finanziellen Vergleich als nicht vorteilhaft.

Im Gegensatz zum Klassentrakt sind der Singsaaltrakt und der Turnhallentrakt eingeschossig und darum in besserem baulichem Zustand. Die beiden Gebäude werden im Zuge des Projektes saniert und den bestehenden Brandschutznormen angepasst. Beide Trakte werden für die künftige Nutzung optimiert und rollstuhlgängig gemacht.

Da der Kindergarten Wallrüti im abzubrechenden Klassentrakt Gruppen- und Nebenräume nutzt, müssen diese Räume in einem Ergänzungsbau in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Kindergarten ersetzt werden.

Teil des vorliegenden Projektes ist auch die Neupflanzung von Bäumen, inklusive jener rund um den bestehenden Parkplatz, die gemäss Baumzustandsbericht von Stadtgrün gefällt werden müssen. Der Platzbelag wird nach den Grabarbeiten erneuert und die Einteilung der Parkfelder wiederhergestellt.

Sobald der neue Schulhastrakt auf der Nordseite des Areals realisiert und bezugsbereit ist, wird das alte, westlich gelegene Schulhausgebäude schrittweise rückgebaut.

Das neue Schulhaus Wallrüti

Das Projekt für das neue Sekundarschulhaus Wallrüti ging als Sieger aus einem Architekturwettbewerb hervor. Architektonisch werden mit dem Projekt ganz neue Wege beschritten: Der dreigeschossige Schulhauskomplex wird nicht von innen, sondern vollständig von aussen erschlossen. Der Zugang zu den Klassenzimmern und separaten Gruppenräumen erfolgt durch Ausstertreppen und umlaufende Laubengänge. Im Erdgeschoss ist der Zugang zum Ge-

bäude von allen Seiten möglich. Durch das neuartige Raum- und Zugangskonzept weist das Gebäude eine äusserst hohe Flächeneffizienz aus. Auf ein Keller- oder Untergeschoss wird verzichtet.

Der neue Klassentrakt beherbergt 28 Klassenzimmer (18 davon mit integriertem Gruppenraum), drei Schulküchen, drei Naturkundezimmer, drei Handarbeitszimmer, zehn Gruppenräume, einen grossen Pausenraum sowie eine Bibliothek. Das oberste Geschoss ist ein reines Lerngeschoss mit Klassenzimmern und Gruppenräumen. Bei allen Unterrichtsräumen lassen sich die raumhohen Fenster grossflächig öffnen. Im Erdgeschoss sind sämtliche Spezialräume, beispielsweise für den Handarbeits- und Kochunterricht, untergebracht, ebenso die Technik- und Lagerräume und der Hauswartebereich.

Kosten Ersatzneubau und Umbau

Neu- und Umbau Schulhaus Wallrüti	Fr. 30 215 000
Perimetererweiterung/Kindergarten	Fr. 1 203 000
Gesamttotal Ausgaben Schulhaus Wallrüti	Fr. 31 418 000
<i>Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredite</i>	
Beschluss Grosser Gemeinderat vom 8. Dezember 2008	Fr. 200 000
Beschluss Grosser Gemeinderat vom 7. Dezember 2009	Fr. 100 000
Beschluss Grosser Gemeinderat vom 2. November 2015	Fr. 1 900 000
Beschluss Grosser Gemeinderat vom 17. Dezember 2018	Fr. 800 000
Von der Volksabstimmung zu bewilligender Baukredit	Fr. 28 418 000

Ökologie und Fotovoltaik

Das neue Sekundarschulhaus erfüllt die im Gestaltungsplan verankerten Vorgaben des Effizienzpfades Energie SIA 2040 und damit die Anforderungen der 2000-Watt-Gesellschaft. Die Energieversorgung ist komplett frei von fossilen Brennstoffen: Wärme und eine passive Kühlung werden via Erdsonden bereitgestellt. Für ein angenehmes Raumklima und gute Durchlüftung sorgt das regelmässige Öffnen der raumhohen, grossflächigen Fenster.

Auf dem Dach des Gebäudes wird eine Fotovoltaikanlage durch Stadtwerk Winterthur erstellt, die den grössten Teil des Strombedarfs des Schulhauses deckt. Die Finanzierung dieser Anlage erfolgt über den im September 2012 in einer Volksabstimmung bewilligten 90-Millionen-Rahmenkredit für erneuerbaren Strom, der 20 Millionen Franken für den Bau von Fotovoltaikanlagen im Raum Winterthur beinhaltet.

In Anbetracht der Dringlichkeit des Ersatzneubaus wurde die Submissionsplanung der Volksabstimmung vorgezogen. Der Grosse Gemeinderat hat dafür am

17. Dezember 2018 vorgängig einen Projektierungskredit von 800 000 Franken gutgeheissen.

Investitionsfolgekosten

Die Kapital- und die Sachfolgekosten belaufen sich in den Jahren 1 bis 8 auf je 2 782 505 Franken und in den Jahren 9 bis 33 auf 2 491 630 Franken pro Jahr. Dies entspricht 0,92 Steuerprozenten in den Jahren 1 bis 8 und 0,82 Steuerprozenten in den Jahren 9 bis 33.

Termine

Wenn die Stimmberechtigten die Vorlage am 19. Mai 2019 gutheissen, kann der Ersatzneubau Sekundarschulhaus Wallrüti auf Anfang 2022 für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellt werden.

Der Umbau des Turnhallen- und des Singsaaltraktes sowie der Ergänzungsbau für den Kindergarten erfolgen im Anschluss und sollen zum Jahresbeginn 2023 für die Nutzung zur Verfügung stehen.

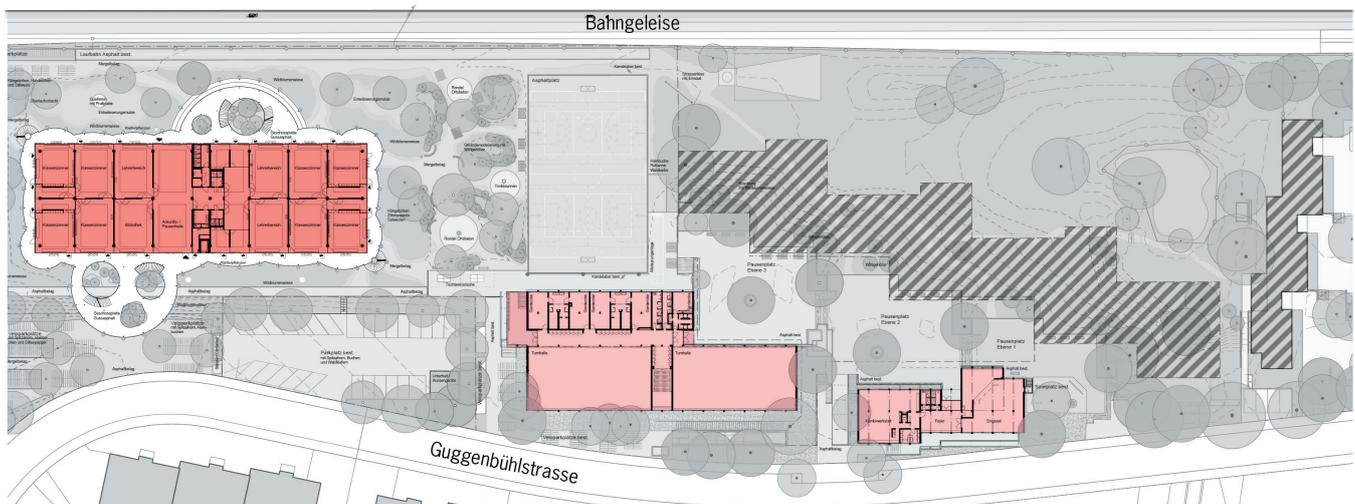
Die Behandlung im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat (Stadtparlament) hat das Projekt am 17. Dezember 2018 mit 58 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Die Notwendigkeit eines Ersatzneubaus und einer Sanierung des Turnhallen- und des Singsaaltraktes war unbestritten. Das Vorhaben wurde im Weiteren als kostengünstig bezeichnet, und das architektonische Konzept wurde als innovativ registriert.

Antrag

Für den Ersatzneubau Sekundarschulhaus Wallrüti in Oberwinterthur werden zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens 28,418 Millionen Franken bewilligt.

Die Kreditgenehmigung erstreckt sich auch auf die mehrwertsteuerersatz- und teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten. Stichtag ist der 22. Juni 2018.



■ neues Schulhaus

■ sanierter Turnhallen- und Singsaaltrakt

■ Schulhaus und Kindergarten, bestehend

Abwasserfreie obere Töss

Um das Grundwasser der Töss besser zu schützen, sollen die bestehenden Abwasserreinigungsanlagen (ARA) im Tössstal stillgelegt und das Abwasser nach Winterthur geleitet werden. Dazu möchten die betroffenen Gemeinden und die Stadt Winterthur im Jahr 2020 eine gemeinsame Anstalt, die «Regionale Abwasserentsorgung Tössstal», gründen. Bis ins Jahr 2035 sollen dann in mehreren Etappen die verbleibenden ARA im Tössstal stillgelegt, und das Abwasser soll durch eine neue Verbindungsleitung an das städtische Abwassernetz angeschlossen werden. An diesen Baukosten wird sich die Stadt Winterthur zu 30 Prozent (maximal 11 Millionen Franken) beteiligen. Um die gemeinsame Anstalt zu gründen, ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden erforderlich. Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 52 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung) beantragen, der Vorlage zuzustimmen.



Der mächtige Grundwasserstrom der oberen Töss soll geschützt werden. (Bild: AWEL)

Unter der oberen Töss verläuft ein mächtiger Grundwasserstrom. Der Fluss hat eine Sohle aus lockerem Gestein, durch die viel Wasser in den Untergrund versickert. Auf dem Weg in den Untergrund bilden die Gesteinsschichten einen natürlichen Filter für das Wasser. So entsteht Grundwasser von bester Qualität, das direkt in die Trinkwasserleitungen der Tösstaler Gemeinden und der Stadt Winterthur fliesst, ohne dass es nochmals gereinigt werden muss. Der Grundwasserstrom der Töss ist eines der ergiebigsten Grundwasservorkommen im Kanton Zürich.

Heute fliesst das gereinigte Abwasser aus den zwei Tösstaler ARA (Bauma und Weisslingen) in die Töss. Im gereinig-

ten Abwasser verbliebene Schadstoffe könnten so ins Grundwasser gelangen und langfristig seine Qualität beeinträchtigen.

Aus diesem Grund sind die Tösstaler Gemeinden zusammen mit der Stadt Winterthur übereingekommen, die verbleibenden zwei Abwasserreinigungsanlagen im Tössstal bis ins Jahr 2035 stillzulegen. Das anfallende Abwasser soll dann nach Winterthur in die ARA in der Hard geleitet und dort gereinigt werden. Das Tössgrundwasser wäre so besser vor Verunreinigungen geschützt. Um eine möglichst hohe Investitionssicherheit für das langfristige Projekt zu erreichen, soll deshalb im Jahr 2020 eine gemeinsame Anstalt gegründet werden.

Regionale Lösung

Zum Schutz des Grundwasserstromes im Tössstal liess das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) im Jahre 2009 eine Studie erarbeiten. Sie empfiehlt, dass sämtliche Einleitungen von gereinigtem Abwasser in die Töss oberhalb der Stadt Winterthur zu unterbinden sind, damit der Grundwasserstrom geschützt wird.

Eine Arbeitsgruppe hat im Anschluss an die Studie mehrere Vorschläge für die Trägerschaft und Finanzierung ausgearbeitet. Die gemeinsame Anstalt hat sich als geeignetste Organisationsform herausgestellt. Sie erleichtert das koordinierte Vorgehen bei diesem komplexen und langfristigen Projekt, garantiert eine hohe Investitionssicherheit und sichert den Gemeinden das Mitbestimmungsrecht.

Berechnungen zeigen, dass die regionale Lösung für die beteiligten Gemeinden nicht nur zu einem besseren Gewässerschutz führt, sondern langfristig auch günstiger ist. Weitere Vorteile eines Zusammenschlusses sind die Betriebsstabilität der grösseren Anlage, die Flexibilität bei zukünftigen Ausbauten und die einfachere Sicherstellung des gesetzlich geforderten 24-Stunden-Pikettendienstes.

Heute leiten der Abwasserverband Tössstal (Gemeinden Turbenthal, Wila und Zell) sowie die angeschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile Wildberg, Madetswil, Kyburg und Sternenbergr das Abwasser zum Pumpwerk Sennhof und von dort weiter ins Stadtnetz von Win-



Die Winterthurer ARA in der Hard. (Bild: P. Walde, Airborn Pictures)

terthur. Weisslingen und Bauma betreiben eigene, kleine Abwasserreinigungsanlagen. Fischenthal ist seit 2016 an die ARA Bauma angeschlossen.

Um die sanierungsbedürftige ARA Weisslingen abzulösen, wird eine Abwasserleitung von Weisslingen nach Kollbrunn erstellt. Nach Inbetriebnahme dieser Leitung kann die ARA Weisslingen aufgehoben werden. Mit der Gründung der gemeinsamen Anstalt wird der bestehende Abwasserverband Tösstal aufgelöst.

Die Leitungen des heutigen Abwasserverbands Tösstal sind 50 bis 60 Jahre alt. Bis 2035 sind deshalb Erweiterungen und Sanierungen dieser Leitungen notwendig. Damit wird die Leistungsfähigkeit für weitere 60 bis 80 Jahre sichergestellt und die Abflusskapazität für den Anschluss der Gemeinden Bauma und Fischenthal geschaffen.

Bis 2035 muss sichergestellt werden, dass das gesamte Abwasser des oberen Tösstals bis zur Winterthurer ARA in die Hard weitergeleitet werden kann. Für die Verbindungsleitung steht gemäss heutigem Kenntnisstand eine Lösung mit einem Stollen durch den Eschenberg im Vordergrund. Zwischen dem Anschlusspunkt der Verbindungsleitung in Töss und der ARA in der Hard müssen bis 2035 auch die Leitungen des Stadtnetzes schrittweise an die neuen Anforderungen angepasst werden. Dies kann im Rahmen ohnehin anstehender Sanierungen und Erweiterungen gemacht werden.

Bis 2035 ist die ARA Bauma mehrheitlich abgeschrieben. Ein Anschluss an die Winterthurer ARA zu diesem Zeitpunkt ist ideal. Um diese Anbindung zu realisieren, ist eine Verbindungsleitung von der heutigen ARA Bauma nach Tablat erforderlich.

Die ARA in der Hard hat die nötigen Kapazitätsreserven für einen Anschluss des oberen Tösstals. Durch die Grösse der Anlage sind die Reinigungskosten pro Einwohnerin und Einwohner deutlich tiefer als bei den kleinen Anlagen im Tösstal. Zudem ist es sinnvoll, die technisch aufwendige und energieintensive Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen zentral auf einer grossen Anlage zu realisieren. Die ARA in der Hard wird bis 2026 mit dieser gesetzlich vorgeschriebenen Reinigungsstufe ausgestattet.

Neue Trägerschaft

Die Leistungen der Abwasserreinigung sollen zukünftig von einer gemeinsamen Anstalt erbracht werden. Die gemeinsame Anstalt ist eine Besonderheit des Zürcher Gemeinderechts und ermöglicht den Gemeinden, kommunale Auf-

gaben gemeinsam wahrzunehmen. Der gemeinsamen Anstalt werden die Gemeinden Bauma, Fischenthal, Turbenthal, Weisslingen, Wila, Winterthur und Zell angehören.

Die zukünftigen Tätigkeiten sind:

- Planung, Realisation, Betrieb und Unterhalt der regionalen Abwasserleitungen
- Betrieb und Unterhalt der ARA Bauma (bis 2035)
- Die regionale Entwässerungsplanung und Koordination der generellen Entwässerungsplanungen der Anstaltsgemeinden

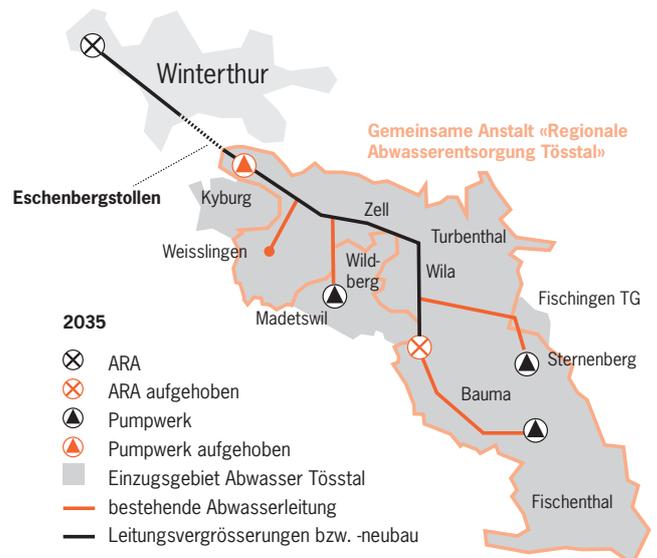
Der Gründungsvertrag hält zudem fest, dass Änderungen der wesentlichen Aufgaben, der Grundzüge der Finanzierung sowie die Auflösung der gemeinsamen Anstalt der Zustimmung aller Anstaltsgemeinden bedürfen.

Die Anstaltsgemeinden nehmen die Aufsicht über die gemeinsame Anstalt mit

einem Verwaltungsrat wahr. Jeder Anstaltsgemeinde steht dazu ein Sitz zu. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Gemeinden für die Dauer einer Legislaturperiode delegiert. Delegierbar sind ausschliesslich Exekutivmitglieder der Anstaltsgemeinden.

Der Geschäftsführung obliegt die operative Leitung der Anstalt. Sie vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

Die Geschäftsführung besteht aus fünf Mitgliedern. Die Stadt Winterthur hat Anspruch auf zwei Sitze in der Geschäftsführung, wobei je ein Sitz für die Vertretung der ARA in der Hard und für das Entwässerungsnetz vorgesehen ist. Die übrigen Anstaltsgemeinden sind mit insgesamt drei Mitgliedern in der Geschäftsführung vertreten.



Die aktuelle Lage (links) und die Situation nach der geplanten Aufhebung der Tösstaler ARA und dem Anschluss an das städtische Abwassernetz (rechts).

Finanzkompetenzen

Die gemeinsame Anstalt verfügt über einen eigenen Finanzhaushalt. Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung werden vom Verwaltungsrat bewilligt.

Die Anstaltsgemeinden bringen zwischen 1,1 und 1,5 Millionen Franken Dotationskapital in die gemeinsame Anstalt ein (Einkaufssumme). Bei den meisten Gemeinden kann dieses Dotationskapital durch die Restwerte der bestehenden Anlagen eingebracht werden. Auch die Stadt Winterthur tritt Abwasseranlagen in Sennhof mit einem Restwert von rund 2,1 Millionen Franken an die Anstalt ab. Mit dem Verkauf dieser Anlagen leistet sie gleichzeitig den Einkaufsbeitrag von 1,5 Millionen Franken. Die verbleibenden 600 431 Franken werden durch die gemeinsame Anstalt an die Stadt Winterthur überwiesen.

Die Betriebs-, Kapital- und Amortisationskosten der Anstalt werden auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt. Der Kostenteiler richtet sich nach der jährlichen Abwassermenge der Anstaltsgemeinden und der Spitzenabwasserabflüsse. Um die erwarteten Kosten für die Gemeinden abzuschätzen, wurden verschiedene Szenarien entworfen. Für die Stadt Winterthur kann mit Jahreskosten zwischen 88 000 und 107 000 Franken gerechnet werden.

Bedeutung und Auswirkungen für die Stadt Winterthur

Detaillierte Berechnungen der zukünftigen Entwicklung zeigen, dass die Jahreskosten für die Entwässerung des Stadtteils Sennhof bei einem Zusammenschluss mit den Gemeinden im Tösstal langfristig sinken werden. Die Gründe liegen in der besseren Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur.

Die Stadt Winterthur leistet an den Bau der neuen Verbindungsleitung im Sinne einer Massnahme zum Schutz der eigenen Trinkwasserressourcen einen Beitrag in der Höhe von 30 Prozent an die Baukosten (nach Abzug von Beiträgen von Bund und Kanton). Die Höhe des Beitrags ist auf maximal 11 Millionen Franken begrenzt. Die Mittel für die neue Verbindungsleitung stammen nicht aus dem Steuerhaushalt, sondern werden den Abwassergebühren entnommen.

Durch den Anschluss weiterer Einwohnerinnen und Einwohner an die Winterthurer ARA in der Hard sinken die Behandlungskosten pro Kopf, sodass die Abwasserbehandlung in Winterthur insgesamt günstiger wird. Davon werden die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler von Winterthur profitieren. Die noch nicht angeschlossenen Gemeinden Weisslingen, Bauma und Fischenthal werden sich zudem zum Zeitpunkt des Anschlusses mit einem Preis von 420 Franken pro Einwohnerin resp. Einwohner in die städtischen Anlagen einkaufen (Kostenstand heute).

Der ausgesprochen trockene Sommer 2018 hat eindrücklich gezeigt, wie wichtig das Tössgrundwasser als Trinkwasserlieferant für die Stadt Winterthur ist. Der Anschluss der zusätzlichen Gemeinden stellt sicher, dass die Winterthurer Trinkwasserressourcen qualitativ erhalten werden und auch zukünftig ohne Aufbereitung genutzt werden können.

Beratung im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat hat der Vorlage am 25. Februar 2019 mit 52 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Sämtliche Fraktionen unterstützten das Projekt, den Grundwasserstrom der Töss nachhaltig zu schützen und das Abwasser der ARA in der Hard zuzuführen. Die gemeinsame Anstalt wurde als geeignete Organisationsform betrachtet, weil sie für das langfristige Projekt mit mehreren Etappen die höchste Investitionssicherheit bietet. Bezüglich der Beteiligung der Stadt Winterthur an den Kosten für die Verbindungsleitung durch den Eschenberg wurde angeregt, dass alternativ eine Leitung durch das Linsental zu prüfen sei. Der Stadtrat stellte in Aussicht, die Linienführung der Verbindungsleitung im Rahmen der weiteren Projektierung mit den Beteiligten zu prüfen.

Antrag

Der Gründungsvertrag und das Finanzierungsmodell gemäss beiliegendem Vertrag für die gemeinsame Anstalt «Regionale Abwasserentsorgung Tösstal» werden genehmigt

Gemeinsame Anstalt «Regionale Abwasserentsorgung Tösstal»

Gründungsvertrag

Zwischen

- Politische Gemeinde Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
- Politische Gemeinde Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma
- Politische Gemeinde Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila
- Politische Gemeinde Turbenthal, Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal
- Politische Gemeinde Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon
- Politische Gemeinde Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen
- Politische Gemeinde Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Version vom 15.7.2018
(Stand 31.12.2018)

I. Vorbemerkung

Das Grundwasser der Töss oberhalb der Stadt Winterthur bildet eine der wichtigsten Trinkwasserressourcen des Kantons Zürich und bedarf nicht nur einer nachhaltigen Nutzung, sondern auch eines umfassenden Schutzes. Die sehr gute Qualität des Tössgrundwassers soll auch zukünftig erhalten und insbesondere vor chronischen Belastungen aus Abwassereinleitungen geschützt werden.

Studien zeigen, dass die Ableitung des anfallenden Abwassers aus dem Tösstal auf die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Hard-Winterthur für den Schutz des Tössgrundwassers eine sinnvolle Lösung darstellt. Die zentrale Behandlung ist zudem wirtschaftlicher, als die heutige Situation der dezentralen Reinigungen. Die ARA Hard-Winterthur erreicht eine bessere Reinigungsleistung zu wesentlich tieferen Kosten als die bestehenden, kleineren kommunalen Anlagen.

Zur Umsetzung des Schutzes des Tössgrundwassers gründen die Gemeinden Fischenthal, Bauma, Wila, Turbenthal, Zell, Weisslingen und die Stadt Winterthur eine gemeinsame Anstalt (GA). Mit dieser erbringen die Gemeinden Leistungen in der gemeinsamen Abwasserentsorgung, die in den Aufgabenbereich der Anstaltsgemeinden fallen.

Dazu werden der GA die in diesem Vertrag aufgeführten Aufgaben übertragen. Die gemeinsame Anstalt übernimmt dabei auch die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen technischen Einrichtungen. Diese werden bei der Gründung der Anstalt durch die Anstaltsgemeinden als Verwaltungsvermögen eingebracht.

Jede Anstaltsgemeinde partizipiert dabei mit einem Dotationskapital nach Anhang 2 (Beteiligung), welches entweder als Verwaltungsvermögen durch den Übertrag der in diesem Vertrag bezeichneten technischen Anlagen oder aus dem Finanzvermögen mittels Bareinlage errichtet wird. Damit ergibt sich ein zweckgebundenes Eigenkapital der gemeinsamen Anstalt von 10,1 Mio. Franken. Übersteigt der Restwert der Anlagen einer Gemeinde den Einlagesatz nach Anhang 2, wird der Mehrwert von der gemeinsamen Anstalt ausbezahlt. Dadurch entsteht bei der Gründung der GA ein mittelfristiger Fremdkapitalbedarf von rund 7 Mio. Franken. Die Anlagen und Rückstellungen des Abwasserverbands (AV) Tösstal gehen mit dessen Auflösung zurück an die Gemeinden und werden von diesen in die GA überführt.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Grundlagen

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen
«Regionale Abwasserentsorgung
Tösstal»

errichten die politischen Gemeinden Fischenthal, Bauma, Wila, Turbenthal, Zell, Weisslingen und Winterthur eine gemeinsame Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zell.

Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Anstalt ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.
- ² Die Anstalt erbringt Leistungen zum Schutz der Wasserressourcen im oberen Tösstal, insbesondere des Tössgrundwassers, der Siedlungshygiene und der Siedlungsentwässerung. Die gemeinsame Anstalt übernimmt dazu die in diesem Gründungsvertrag festgehaltenen Aufgaben.
- ³ Zum Zeitpunkt der Gründung übernimmt die gemeinsame Anstalt folgende Aufgaben der Anstaltsgemeinden:
 - Planung, Realisation, Betrieb und Unterhalt der regionalen Abwasserleitungen nach Anhang 1
 - Betrieb und Unterhalt der ARA Bauma
 - Regionale Entwässerungsplanung und Koordination der generellen Entwässerungsplanungen der AnstaltsgemeindenSie kann dazu betriebsnotwendige Grundstücke erwerben und halten.
- ⁴ Die Anstalt erbringt die Leistungen wirt-

schaftlich, umweltfreundlich und gesetzeskonform.

- ⁵ Die Anstalt kann ferner alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Sie kann von den Anstaltsgemeinden oder Dritten weitere Aufgaben übernehmen. Für die Erfüllung kann sie mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

III. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht

Art. 3 Anstaltsvermögen

Das Anstaltsvermögen besteht aus den gemäss Anhang 1 übernommenen technischen Anlagen (Verwaltungsvermögen) der Gemeinden Fischenthal, Bauma, Weisslingen, Wila, Zell, Turbenthal und der Stadt Winterthur. Die Restwerte der Anlagen wurden in der separaten Studie vom 27. Juni 2018 (Stand 31.12.2018), «Abwasserfreie obere Töss – Restwertberechnung der Bauwerke», auf den 1. Januar 2020 ermittelt und im Anhang 2 dargestellt.

Art. 4 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- Die Geschäftsführung
- Die Revisionsstelle

Art. 5 Aufsicht

- ¹ Die Aufsicht über die Anstalt nehmen die Gemeinden gemeinsam im Rahmen eines Verwaltungsrates wahr.
- ² Die Anstalt steht zudem unter der Aufsicht des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

Art. 6 Finanzkompetenzen

- ¹ Die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für Beschlüsse von grosser finanzieller Tragweite werden wie folgt geregelt:

IV. Organisation

Verwaltungsrat

Art. 7 Wahl, Konstituierung

- ¹ Die Gemeindevorsteherschaften der Anstaltsgemeinden nehmen die Aufsicht der Gemeinden über ein gemeinsames Aufsichtsorgan wahr. Jeder Anstaltsgemeinde steht dazu ein Sitz im Verwaltungsrat zu.
- ² Die Gemeinden bestimmen ihre Vertreter selbständig. Massgebend ist ein gültiger Beschluss der Gemeindevorsteherschaft. Delegierbar sind gewählte Mitglieder der Gemeindeexekutive. Die Wahl gilt für die Dauer einer Legislaturperiode.
- ³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitzenden. Kommt keine Einigung über die Bestimmung des Vorsitzenden zustande, übernimmt die Sitzgemeinde der Anstalt den Vorsitz.

- ⁴ Ein Antrag oder Beschluss des Verwaltungsrates gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erhalten hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtentscheid des Vorsitzenden.
- ⁵ Der Verwaltungsrat kann für die Behandlung der Geschäfte beratende Fachleute an die Sitzungen einladen.

Art. 8 Befugnisse

- ¹ Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 6
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die durch die Geschäftsführung vorgelegt werden
 - Genehmigung der Detailregelungen zu den Berechnungen des Kostenteilers auf der Grundlage von Art. 21
 - Genehmigung des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans
 - Genehmigung der Jahresrechnung, der Geldflussrechnung, des Geschäftsberichts und Erteilen der Entlastung an die Geschäftsführung
 - Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes
 - Beschlussfassung über eine Vorlage an die Stimmberechtigten betreffend Erweiterung der gemeinsamen Anstalt und der Aufnahme neuer Mitglieder
 - Genehmigung von Entschädigungs- und Spesenbestimmungen für die Anstaltsorgane in Abweichung vom Personalreglement der Sitzgemeinde Zell
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
 - Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsführung
 - Wahl der Revisionsstelle
- ² Für die Erfüllung seiner Aufgaben trifft sich der Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich. Je nach Geschäften können weitere Sitzungen vereinbart werden.

Geschäftsführung

Art. 9 Wahl, Konstituierung

- ¹ Die Geschäftsführung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Stadt Winterthur hat Anspruch auf zwei Vertreter in der Geschäftsführung, die Gemeinden Fischenthal, Bauma, Turbenthal, Wila, Weisslingen und Zell auf insgesamt drei Vertreter. Per Mehrheitsbeschluss kann der Verwaltungsrat weitere Mitglieder (Fachleute) in die Geschäftsführung wählen. Die maximale Anzahl Mitglieder in der Geschäftsführung beträgt in jedem Fall sieben.
- ² Der Vorsitzende der Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Geschäftsführung konstituiert dessen Stellvertretung sowie einen Sekretär selbständig. Der Sekretär muss nicht Mitglied der Geschäftsführung sein.
- ³ Die Geschäftsführung ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute sowie Vertreter von anderen Gemeinden mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.
- ⁴ Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person kann als Mitglied bestimmt werden. Sie darf nicht gleichzeitig Mitglied eines Kontrollorgans (Verwaltungsrat, Revisionsstelle) der gemeinsamen Anstalt sein. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäftsführung endet mit dem Tag, an welchem die Neuwahlen der Geschäftsführung stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Art. 10 Oberleitung, Delegation

- ¹ Der Geschäftsführung obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung des Betriebs. Sie vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungs-

vertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

- ² Die Geschäftsführung kann nach Massgabe des Organisationsreglements einzelne Geschäfte an eine Kommission übertragen. Für die Verstärkung des spezifischen Fachwissens kann die Geschäftsführung zusätzliche Fachpersonen in die Kommissionen wählen, die nicht Mitglieder der Geschäftsführung sind. Die Fachpersonen sind für die Dauer der besonderen Geschäfte gewählt, maximal aber für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Für die Wahrnehmung der besonderen Geschäfte kann die Geschäftsführung die Kommissionen mit Beschluss- und Ausgabenkompetenzen versehen. Die dabei anzuwendenden Grundsätze sind im Reglement über die Ausgabenkompetenz festgehalten.
- ⁴ Die Leitung von Kommissionen obliegt einem Mitglied der Geschäftsführung.
- ⁵ Die Anzahl der Kommissionen ist nicht begrenzt.

Art. 11 Befugnisse

- ¹ Der Geschäftsführung obliegen folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 6
 - Erlass und Anpassung des Ausgaben- und Organisationsreglements
 - Erlass von Betriebsvorschriften
 - Erlass von Bestimmungen zu den Anstellungsbedingungen des Personals in Abänderung zum Personalreglement der Sitzgemeinde Zell.
 - Abschliessen und Aufheben von Anstellungsverträgen
 - Beschluss über das Leitbild, die Strategie und die langfristige Finanzplanung
 - Beschluss über das Budget, den Finanz- und Aufgabenplan, die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht sowie Antragsstellung zuhanden des Verwaltungsrates
 - Beschluss der regionalen Entwässerungsplanung

	Verwaltungsrat Beträge in Franken (CHF)	Geschäftsführung Beträge in Franken (CHF)
Erfolgsrechnung Ausgaben innerhalb des genehmigten Budgets		unbeschränkt
Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets	ab 50 000.– (einmalig) ab 10 000.– (wiederkehrend)	bis 50 000.– (einmalig) bis 10 000.– (wiederkehrend)
Unvorhergesehene und dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets (gebundene Ausgaben)		unbeschränkt
Investitionsrechnung Ausgaben innerhalb des Budgets		unbeschränkt
Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets	ab 100 000.–	bis 100 000.–
Verpflichtungskredite, die sich über mehrere Jahre erstrecken.	ab 5 000 000.–	bis 5 000 000.–
Unvorhergesehene und dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets (gebundene Ausgaben)		unbeschränkt
Fremdmittelbeschaffung		unbeschränkt

- Planungsentscheidungen
 - Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben
 - Antragsstellung an den Verwaltungsrat betreffend Erweiterung der gemeinsamen Anstalt
 - Ernennung und Abberufung der mit der Leitung von Kommissionen betrauten Personen, Regelung der Zeichnungsbezeichnung und Entschädigung
 - Aufsicht sowie Weisungsrecht über die mit der Betriebsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen
 - Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 5 des Gründungsvertrages
 - Genehmigung des Kaufs, Verkaufs und der dinglichen Belastung von Grundstücken
- 2 Die Geschäftsführung informiert die Mitglieder des Verwaltungsrates periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang, über Schlüsselkennzahlen und besondere Geschäfte bzw. Entscheide.

Art. 12 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

- 1 Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind ausnahmsweise zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 2 Beschlussfähig ist die Geschäftsführung, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 3 Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jedes anwesende Mitglied der Geschäftsführung ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Geschäftsführung wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll der Geschäftsführung aufzunehmen. Die Protokolle sind von der Geschäftsführung jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 13 Vergütung

- 1 Die Vergütung der Geschäftsführung bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen.
- 2 Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit können zusätzlich entschädigt werden.

Revisionsstelle

Art. 14 Wählbarkeit

Der Verwaltungsrat wählt eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen sowie die Finanzkontrolle von Gemeinden bezeichnet werden, welche die Anforderungen nach § 145 ff. Gemeindegesetz erfüllen.

Art. 15 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Geldverkehr dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen.
- 2 Die Revisionsstelle muss die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen über die Fachkunde und die Unabhängigkeit erfüllen.
- 3 Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

V. Anstaltsbetrieb

Art. 16 Anstaltsbetrieb

- 1 Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenen Verpflichtungen (Betriebs- und Unterhaltskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.
- 2 Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen bei den Anstaltsgemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

Art. 17 Festlegung der Preise

Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist, Sach- und Dienstleistungen mit eigenen Ressourcen im Rahmen der Aufgaben des Anstaltszwecks gemäss Art. 2 zugunsten von Dritten oder Anstaltsgemeinden zu Preisen erbringen, welche mindestens kostendeckend sind.

Art. 18 Eigentumsverhältnisse

- 1 Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt. Trägt eine Anstaltsgemeinde sämtliche Kosten zur Erstellung einer Anlage, ist diese deren Eigentum. Besondere Vereinbarungen zwischen den Anstaltsgemeinden und allfällig weiteren Partnern für die Erstellung und gemeinsame Benützung von öffentlichen Kanälen und Sonderbauwerken bleiben vorbehalten.
- 2 Bei der Liquidation von Anstaltsvermögen werden Liegenschaften der Anstalt zunächst derjenigen Gemeinde zum Kauf angeboten, auf deren Boden sich diese befinden.

Art. 19 Separate Anlagen

Der Verwaltungsrat kann Anstaltsgemeinden oder Dritten gestatten, auf Grundstücken der Anstalt auf eigene Kosten Anlagen zu erstellen, die nur dem Ersteller dienen. Die Ausfüh-

rung solcher Anlagen kann durch die Anstalt auf Rechnung des betreffenden Eigentümers übernommen werden.

Art. 20 Budget

Die Ausgaben und Einnahmen der Anstalt werden im Budget festgelegt. Neue Ausgaben, die nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören, werden gemäss Art. 6 beschlossen.

Art. 21 Finanzierung der Anstaltseinrichtungen (Kostenteiler)

- 1 Die Betriebs-, Kapital- und Amortisationskosten werden verursacherorientiert auf die Anstalts- und angeschlossenen Vertragsgemeinden verteilt.
- 2 Der Kostenteiler berücksichtigt den jährlichen Abwasseranfall je Anstaltsgemeinde und die Spitzenabflüsse je Gemeinde nach Vorgabe der bestehenden Generellen Entwässerungsplanung (GEP).
- 3 Für die Verrechnung der Betriebs-, Kapital- und Amortisationskosten werden die Kostenstellen nach Absatz 4 geführt. In diesen werden sowohl die laufenden Kosten, als auch Zins- und Amortisationskosten der jeweiligen Anlagen geführt.
- 4 Zu führende Kostenstellen:
 - KS 1: Anschluss Fischenthal
 - KS 2: Bauma
 - KS 3: Sammelleitung Tösstal
 - KS 4: Weisslingen
 - KS 5: Sennhof
- 5 Innerhalb der Kostenstellen werden die Kapital- und Amortisationskosten nach dem massgebenden Spitzenabfluss, welcher in der aktuellsten genehmigten, generellen Entwässerungsplanung bestimmt wurde, verteilt. Die Betriebskosten werden nach dem jährlichen Abwasseranfall je Gemeinde verrechnet. Für dessen Festsetzung betreibt die Anstalt ein geeignetes Messstellennetz. In Ausnahmefällen, d.h., wenn eine Messung unwirtschaftlich ist, kann der jährliche Abwasseranfall aufgrund der angeschlossenen Einwohner geschätzt werden.
- 6 Der Verwaltungsrat erlässt im Rahmen eines Reglements ergänzende Detailbestimmungen zu den jährlichen Berechnungen des Kostenteilers und legt die zu berücksichtigenden Spitzenabflüsse je Gemeinde fest.
- 7 An dem Bau einer neuen Anschlussleitung ab dem bestehenden Pumpwerk Sennhof beteiligt sich die Stadt Winterthur im Sinne einer Massnahme zum Schutz der Trinkwasserressourcen in der Höhe von 30% der nach Abzug von Beiträgen von Bund und Kantonen verbleibenden Baukosten. Die Höhe des Beitrags ist auf maximal 11 Mio. Franken begrenzt (Basis Baukostenindex Stand 1. Januar 2020).
- 8 Die Gebührenhoheit obliegt den Anstaltsgemeinden.

Art. 22 Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke

- 1 Die Anstaltsgemeinden und die angeschlossenen Vertragsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Son-

derbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasseranlagen der Anstalt gefährden oder beeinträchtigen können, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

- ² Die Anstaltsgemeinden und die angeschlossenen Vertragsgemeinden gewähren der Anstalt ein Zutrittsrecht zu ihren Anlagen.
- ³ Im Interesse eines optimalen und wirtschaftlichen Gewässerschutzes sind das Entwässerungskonzept sowie der Betrieb der Abwasseranlagen zwischen der Anstalt und den Anstaltsgemeinden sowie den angeschlossenen Vertragsgemeinden gegenseitig abzustimmen.

Art. 23 Anschluss ARA Hard

- ¹ Die Weiterleitung des Abwassers aus dem Gebiet der gemeinsamen Anstalt in das Entwässerungsnetz der Stadt Winterthur und der ARA Hard wird in einem Anschlussvertrag zwischen der gemeinsamen Anstalt und der Stadt Winterthur geregelt.

Art. 24 Anschlüsse am Kanalisationsnetz

- ¹ Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse in Anstalts- oder angeschlossene Vertragsgemeinden mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Mengen bzw. Frachten bedürfen neben der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Genehmigung der Anstalt. Sofern diese den bestehenden Anschlussvertrag mit der Stadt Winterthur verletzen, kann diese verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit dem zum Schutze der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.
- ² Für den direkten Anschluss am anstaltseigenen Kanalisationssystem erteilt die Anstalt die Erlaubnis. Sie teilt der Standortgemeinde den genauen Anschlusspunkt sowie das Anschluss- und Abnahmeverfahren mit. Der Anschluss ist nach den technischen Richtlinien der Anstalt fachmännisch auszuführen und wird vor Inbetriebnahme abgenommen.

Art. 25 Duldungspflichten der Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Art. 26 Nutzung der Anstaltseinrichtungen

- ¹ Die Anstaltsgemeinden sind verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen. Eine Änderung des Entwässerungskonzeptes durch eine Anstaltsgemeinde bedarf der Anhörung der Geschäftsführung der Anstalt.
- ² Die Anstalt verpflichtet sich, den Anstaltsgemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der

Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt.

Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen

Für den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen Anwendung.

VI. Kaufmännische Grundsätze

Art. 28 Kaufmännische Führung

Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 29 Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung

- ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2020. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung), einen Finanz- und Aufgabenplan, einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Inhaltlich richten sich Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten des Gründungsvertrages

- ¹ Dieser Gründungsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ² Mit der Inkraftsetzung des Gründungsvertrages treten die Gemeinden die Anlagen nach Anhang 1 an die gemeinsame Anstalt ab. Sie leisten dabei die Sacheinlagen nach Anhang 2 und zahlen das noch fehlende Dotationskapital nach Anhang 2 an die gemeinsame Anstalt.
- ³ Allfällige Guthaben der Gemeinden nach Anhang 2 werden durch die Anstalt innerhalb von 18 Monaten nach der Inkraftsetzung des Gründungsvertrages beglichen.

Art. 31 Neuanschlüsse

- ¹ Auf Inkrafttreten des Gründungsvertrages erstellt Weisslingen eine Anschlussleitung von Weisslingen bis zum Anschluss an den Sammelkanal in Kollbrunn. Nach Fertigstellung geht die Leitung in das Eigentum der gemeinsamen Anstalt über. Die Erstellungskosten werden mit der Bauabrechnung dem Dotationskapital der Gemeinde Weisslingen gutgeschrieben.
- ² Die Gemeinden Weisslingen, Bauma und Fischenthal übernehmen die Anschlusskosten an die ARA Hard zum Zeitpunkt des Anschlusses. Die Kosten betragen 420 Franken pro Einwohner per 31. Dezember des Anschlussjahres.

Art. 32 Änderungen des Gründungsvertrages

- ¹ Grundlegende Änderungen des Gründungsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsgemeinden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 32, Absatz 2, des Gründungsvertrages.
- ² Als grundlegend gelten Änderungen, die folgende Punkte regeln:
 - a. wesentliche Aufgaben,
 - b. Grundzüge der Finanzierung,
 - c. Austritt und Auflösung.
- ³ Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Anstaltsgemeinden.

Art. 33 Kündigung des Gründungsvertrages

- ¹ Jede Anstaltsgemeinde kann nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.
- ² Die kündigende Anstaltsgemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Art. 34 Haftung der Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinden haften nach der Anstalt anteilmässig und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Der Haftungsanteil jeder Gemeinde bestimmt sich nach dem Kostenverteiler für die Betriebskosten.

Art. 35 Auflösung und Liquidation

- ¹ Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Zustimmung aller Gemeinden.
- ² Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung durchgeführt. Die Geschäftsführung bestimmt die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers nach Art. 21.

Wann und wo abstimmen?

Stimmabgabe an der Urne

	Samstag 18. Mai	Sonntag 19. Mai
Hauptbahnhof für Stimmende aller Winterthurer Wahlkreise	10.00–18.00	
<hr/>		
Winterthur-Stadt, Wahlkreis 1		
Stadthaus, Stadthausstrasse 4a		10.00–12.00
Primarschulhaus Neuwiesen, Wartstrasse 46		10.30–11.30
Primarschulhaus Tössfeld, Agnesstrasse 15		10.30–11.30
<hr/>		
Oberwinterthur, Wahlkreis 2		
Primarschulhaus Römerstrasse, Römerstrasse 141		10.00–12.00
Stimmlokal Guggenbühl, Stadlerstrasse 54		10.00–11.30
Primarschulhaus Hegi-Dorf, Mettlenstrasse 6		10.30–12.00
Primarschulhaus Talacker, Talackerstrasse 90		10.30–11.30
Primarschulhaus Reutlingen, Reutlingerstrasse 70		10.30–11.30
Primarschulhaus Stadel, Wiesendangerstrasse 88		10.30–11.30
Stimmlokal Ricketwil, Rätterschenstrasse 34		10.30–11.30
<hr/>		
Seen, Wahlkreis 3		
Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse, Kanzleistrasse 37		10.00–12.00
Primarschulhaus Tägemoos, Wurmbühlstrasse 9		10.30–11.30
Primarschulhaus Sennhof, Tösstalstrasse 376		10.30–11.30
Primarschulhaus Iberg, Ibergstrasse 108		10.30–11.30
Primarschulhaus Eidberg, Eidbergstrasse 75		10.30–11.30
Stimmlokal Gotzenwil, Eidbergstrasse 38		10.30–11.30
Stimmlokal Oberseen, Köhlbergstrasse 1		10.30–11.30
<hr/>		
Töss, Wahlkreis 4		
Kirchgemeindehaus Stationsstrasse, Stationsstrasse 3a		10.00–12.00
Freizeitanlage Dätttau, Hündlerstrasse 8		10.30–11.30
<hr/>		
Veltheim, Wahlkreis 5		
Stimmlokal Löwenstrasse, Löwenstrasse 3		10.00–12.00
Primarschulhaus Schachen, Buchackerstrasse 54		10.30–11.30
<hr/>		
Wülflingen, Wahlkreis 6		
Stimmlokal an der Eulach, Eulachstrasse 2		10.00–12.00
Primarschulhaus Langwiesen, Holzlegistrasse 50		10.30–11.30
Stimmlokal Neuburg, Neuburgstrasse 63		10.30–11.30
<hr/>		
Mattenbach, Wahlkreis 7		
Primarschulhaus Gutschick, Scheideggstrasse 1		10.00–12.00
Primarschulhaus Schönengrund, Weberstrasse 2		10.30–11.30

Briefliche Stimmabgabe

Beachten Sie für die briefliche Stimmabgabe die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis. Das Kuvert muss rechtzeitig retourniert werden, damit es spätestens am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr beim Stimmregister eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungs-sonntag können Sie Ihre Stimmzettel bei der Einwohnerkontrolle, Pionierstrasse 7, wie folgt vorzeitig abgeben:

Donnerstag	8.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr

(Stellvertretung erlaubt, beachten Sie dazu die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis.)

Abstimmungsunterlagen

Prüfen Sie nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen sofort, ob Sie alles Notwendige erhalten haben. Falls Ihre Unterlagen unvollständig sind, können Sie sich an das Stimmregister wenden: Telefon 052 267 57 54.

Resultate

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 19. Mai 2019, im Internet veröffentlicht und in der Folgeweche amtlich publiziert.

stadt.winterthur.ch

Stadt Winterthur 